



## Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Stand: 14. April 2020

### Inhalt

**Bisherige Rechtslage**

Corona-bedingte Änderungen

Haftung für nicht gezahlte Arbeitnehmerbeiträge

Wir unterstützen Sie

### Bisherige Rechtslage

Sozialversicherungsbeiträge können gem. § 76 Sozialgesetzbuch IV gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten verbunden wäre. Eine solche erhebliche Härte ist nach dem Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) dann anzunehmen, wenn sich ein Unternehmen aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Stundung hat grundsätzlich unter Verzinsung und Stellung von Sicherheiten zu erfolgen. Aufgrund dieser strengen Voraussetzung wurden vor der Corona-Pandemie nur selten gestundet.

### Corona-bedingte Änderungen

Die Rechtsgrundlage für die Stundung hat sich aktuell nicht geändert. Allerdings hält der GKV aufgrund der Corona-Krise eine zinslose Stundung der Beiträge für die Monate März und April 2020 bis längstens zur Fälligkeit der Mai-Beiträge zum 27.05.2020 für grundsätzlich möglich. Eine Sicherheit ist nicht zu stellen. Weitergehende Stundungen sind nicht ausgeschlossen, bedürfen aber einer besonderen Begründung. Die Stundung wird nachrangig zu anderen Hilfen gewährt.

Die Anträge sind bei den einzelnen beteiligten Krankenkassen zu stellen und mit einer glaubhaften Erklärung zu versehen, dass ein erheblicher Schaden durch die Corona-Pandemie entstanden ist und von den Möglichkeiten seitens des Bundes und der Länder geschaffenen Mechanismen sowie sonstigen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen zur Ausstattung des Betriebes mit ausreichend Liquidität Gebrauch gemacht wird. In diesem vereinfachten Verfahren sind regelmäßig keine weiteren Nachweise und Unterlagen erforderlich.

Stundungen auch für die weiteren Monate sind außerhalb dieses vereinfachten Verfahrens mit besonderer Begründung grundsätzlich möglich.

Sobald der Arbeitgeber eine Kurzarbeitergeld-Erstattung von der Bundesagentur für Arbeit erhält, sollen die gestundeten Beiträge unverzüglich geleistet werden.

Die Vorgaben des GKV vom 25.03.2020 können Sie der Pressemitteilung entnehmen: [https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv\\_spitzenverband/presse/pressemitteilungen\\_und\\_statements/pressemitteilung\\_1003392.js](https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/pressemitteilungen_und_statements/pressemitteilung_1003392.js)  
[p](#)

## *Haftung für nicht gezahlte Arbeitnehmerbeiträge*

Bitte beachten Sie, dass die Nichtzahlung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Fälligkeit grundsätzlich eine Strafbarkeit und eine persönliche Haftung des Geschäftsführers auslöst. strafbewehrt und haftungsrelevant ist.

## *Wir unterstützen Sie*

Sie haben Fragen rund um das Thema Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen? Gern unterstützen wir oder übernehmen für Sie die Stellung von Stundungsanträgen. Neben Ihren bekannten Ansprechpartnern bei Gehrke Econ steht Ihnen hierfür unser Experte Rechtsanwalt Thorsten Hunsalzer ([thorsten.hunsalzer@gehrke-econ.de](mailto:thorsten.hunsalzer@gehrke-econ.de); 0511-700 50 220) gerne zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Gehrke Econ Gruppe

Sie können der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Gehrke Econ, Imkerstraße 5, 30916 Isernhagen, oder per E-Mail an [datenschutz@gehrke-econ.de](mailto:datenschutz@gehrke-econ.de) widersprechen sowie ihre Berechtigung oder Löschung verlangen. Hierfür entstehen keine anderen als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen.